

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6 München, den 16. April 1964

Datum	Inhalt	Seite
9. 4. 1964	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für das Rechnungsjahr 1964 (Haushaltsgesetz 1964)	71
9. 4. 1964	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) und zur Änderung des Schulbedarfsgesetzes (SchBG)	80
9. 4. 1964	Fünftes Gesetz über die Gewährung von Zins- und Tilgungsbeihilfen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues	81
9. 4. 1964	Zwölftes Gesetz über Zins- und Tilgungszuschüsse des Bayerischen Staates zu Maßnahmen des nichtstaatlichen Wasser- und Wegebauwes	81
9. 4. 1964	Gesetz über die Übertragung von Zuständigkeiten für die Überwachung elektrischer Energieanlagen und Energieverbrauchsgeräte in landwirtschaftlichen Betrieben und ländlichen Anwesen	82
9. 4. 1964	Verordnung über die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit	82
27. 1. 1964	Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Höheren Schulen in Bayern	82
24. 2. 1964	Verordnung über die Ausgestaltung und Aufstellung der Höhenmaße und Pegel (HPV)	83

Gesetz

über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für das Rechnungsjahr 1964 (Haushaltsgesetz 1964)

Vom 9. April 1964

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Der diesem Gesetz als Erste Anlage beigefügte Haushaltsplan des Freistaates Bayern für das Rechnungsjahr 1964 wird festgestellt:

I. im Ordentlichen Teil

in Einnahme auf	6 737 238 700 DM
und zwar	
an fortdauernden Einnahmen auf	6 584 426 700 DM
an einmaligen Einnahmen auf	152 812 000 DM
in Ausgabe auf	6 737 238 700 DM
und zwar	
an fortdauernden Ausgaben auf	5 671 647 600 DM
an einmaligen Ausgaben auf	1 065 591 100 DM

II. im Außerordentlichen Teil

in Einnahme und Ausgabe auf . . .	<u>329 801 000 DM</u>
insgesamt in Einnahme und Ausgabe auf	<u><u>7 067 039 700 DM</u></u>

Art. 2

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird gemäß § 8a der Reichshaushaltsordnung (RHO) ermächtigt, folgende Anlehen aufzunehmen:

- a. Die im Haushaltsplan 1964 bei Kap. A 13 06 Tit. 91 vorgesehenen Anlehen in Höhe von netto 329 801 000 DM,
- b. die in Art. 2 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1963 vom 14. Juni 1963 (GVBl. S. 133) genehmigten Anlehen, soweit sie bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1963 nicht aufgekommen sind und zur Deckung der im Haushaltsplan 1963 und in früheren Haushaltsplänen aufgeführten Ausgaben oder der in das Rechnungsjahr 1964 zu übertragenden Ausgabereste noch benötigt werden.

Der Erlös aus der Ausgabe von Steuergutscheinen nach dem Gesetz über Steuergutscheine in der Fassung vom 25. Mai 1955 (BayBS III S. 541) ist in diesen Beträgen nicht inbegriffen.

(2) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Anlehen erhöht oder vermindert sich insoweit, als Anlehensmittel

- des Bundes,
- des Lastenausgleichsfonds,
- der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,
- der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, von Landesversicherungsanstalten oder von sonstigen Instituten

die bei Kap. A 13 06 Tit. 91 Nr. 1—3 veranschlagten Anlehen überschreiten oder hinter ihnen zurückbleiben.

(3) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Anlehen erhöht sich ferner um die Anlehensbeträge, die bei Kap. A 13 06 Tit. 91 Nr. 8 auf Grund längerer Laufzeiten oder sonstiger günstiger Bedingungen zur Umschuldung bereits bestehender Staatsanlehen verwendet oder zur Kursstützung aufzunehmender Staatsanlehen notwendig werden.

(4) Die veranschlagten Ausgaben, deren Deckung aus Anlehensmitteln im Haushaltsplan vorgesehen ist, dürfen — solange die Mittel im Kreditwege noch nicht beschafft sind — vorläufig aus bereiten Mitteln des Staates oder aus Kassenkrediten bestritten werden. § 26 Abs. 5 RHO gilt sinngemäß.

(5) Der Betrag, der zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse im Wege des Kredits flüssig gemacht werden darf (Kassenkredite), wird gemäß § 8a Abs. 2 RHO auf 200 Millionen DM festgesetzt. Die Kreditaufnahmen dürfen wiederholt werden.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Rahmen der Durchführung von Abkommen der Bundesregierung mit auswärtigen Staaten auf dem Gebiete der Atomkernenergie, insbesondere im Zusammenhang mit dem Bezug von Kernreaktorbrennstoffen und von sonstigen radioaktiven Stoffen, sowie im Rahmen von Verträgen im Vollzug des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) Freistellungsverpflichtungen oder sonstige diesen Zwecken dienende Gewährleistungen in dem sich aus den Abkommen und beim Vollzug des Atomgesetzes ergebenden Umfang zu übernehmen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Rechnungsjahres weiter.

(8) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, die Bundesrepublik Deutschland von 40 v. H. der nicht versicherungsfähigen Haftungsansprüche freizustellen, die bei Durchführung der Internationalen Verkehrsausstellung München 1965 gegen den Bund entstehen können und insgesamt 3 Millionen DM nicht übersteigen.

Art. 3

Die Staatsregierung kann die Inanspruchnahme von Mitteln für Investitions- und Investitionsförderungsausgaben oder für Gruppen von solchen im Benehmen mit dem Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags von einer besonderen Zustimmung abhängig machen, soweit die Sicherung des volkswirtschaftlichen Gleichgewichts es erfordert. Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Bei unaufschiebbaren Maßnahmen ist der Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Art. 4

(1) Die Staatsregierung kann zur Aufrechterhaltung des Haushaltsgleichgewichts im Benehmen mit dem Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags zur Abwicklung eines im Laufe des Rechnungsjahres 1964 auftretenden oder zu erwartenden Fehlbetrages die Ausgabemittel im erforderlichen Umfang kürzen oder vorläufig sperren. Die Kürzung oder Sperre darf sich nicht auf Ausgaben erstrecken, die im Hinblick auf die Verfassung und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind oder auf klagbaren Verpflichtungen des Freistaates Bayern beruhen. Sie darf sich ferner nicht auf Ausgaben erstrecken, die aus Beiträgen des Bundes, anderer Länder, von Körperschaften oder sonstigen Dritten gedeckt sind.

(2) Über die im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen zur Bindung von Ausgabemitteln künftiger Rechnungsjahre, über die einmaligen und außerordentlichen Ausgabemittel sowie über die als „gesperrt“ bezeichneten Ausgabemittel darf erst nach vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen verfügt werden. Die Zustimmung darf für Ansätze, die deshalb als gesperrt bezeichnet sind, weil die Unterlagen nach den §§ 13 und 14 RHO oder § 14 der 2. Durchführungsverordnung zum Ge-

setz über die Haushaltsführung, die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder (2. DVHL) nicht rechtzeitig beschafft werden konnten, erst erteilt werden, wenn der Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags nach Antrag des Staatsministeriums der Finanzen das Vorliegen dieser Voraussetzungen anerkannt hat.

(3) Der in § 30a RHO festgesetzte Betrag von 30 000 DM wird auf 60 000 DM erhöht.

(4) Die in Art. 4 Abs. 4 bis 6 des Haushaltsgesetzes 1963 erteilten Ermächtigungen zum Abschluß bestimmter Rechtsgeschäfte gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes 1965 weiter.

Art. 5

(1) Die im Haushaltsplan 1964 neu ausgebrachten Stellen für Beamte und Angestellte dürfen nicht vor dem 1. September 1964 besetzt werden. Entsprechendes gilt für Beförderungen und Höhergruppierungen auf Stellen, die im Haushaltsplan 1964 gehoben wurden. Im übrigen dürfen freie und freierwerbende Stellen für Beamte und Angestellte erst nach Ablauf von 3 Monaten vom Tage des Freierwerdens an besetzt werden.

(2) Für bestimmte Gruppen von Beamten und Angestellten und in besonders begründeten Einzelfällen kann das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Ausnahmen von den Bestimmungen in Abs. 1 zulassen.

(3) Bei der Übertragung von Aufgaben aus dem Geschäftsbereich einer Dienststelle in den einer anderen Dienststelle oder bei organisatorischen Änderungen der Verwaltungen kann das Staatsministerium der Finanzen die entsprechenden Planstellen und Haushaltsmittel auf die übernehmende Dienststelle übertragen. Zum Ausgleich eines Personalbedarfs kann die Staatsregierung auf Antrag eines Staatsministeriums mit Zustimmung des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags Planstellen und Mittel von einem Kapitel auf ein anderes Kapitel desselben oder eines anderen Einzelplans übertragen. Eines Beschlusses der Staatsregierung bedarf es nicht, wenn der Personalausgleich innerhalb eines Einzelplans erfolgt oder die beteiligten Ministerien einig sind und das Staatsministerium der Finanzen dieser Regelung zustimmt. § 36a RHO bleibt unberührt.

(4) Wird ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Freistaates Bayern mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten neu zu besetzen, so kann das Staatsministerium der Finanzen für diesen Beamten im Einzelplan der abgebenden Dienstbehörde eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Über den weiteren Verbleib der ausgebrachten Leerstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(5) Wird ein Beamter, der auf einer Leerstelle geführt wird, wieder im Dienst des Freistaates Bayern verwendet, so ist er in eine freie oder in die nächste frei werdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzuweisen. Handelt es sich bei der hierdurch frei werdenden Leerstelle um eine nach Abs. 4 ausgebrachte Stelle, so fällt diese mit der Einweisung weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist der Beamte auf der Leerstelle zu führen; solange er auf der Leerstelle geführt wird, dürfen, soweit notwendig, die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 33 Abs. 1 RHO ohne besondere Zustimmung des Staats-

ministeriums der Finanzen im Rahmen der innerhalb des Einzelplans gemeinsam bewirtschafteten Personalausgabeansätze der Tit. 100 bis 105 geleistet werden.

(6) Die obersten Dienstbehörden werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die zum Vollzug der §§ 71e bis 71k des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1579 — G 131 —) erforderlichen k.u.-Stellen durch Stellenumwandlung zu schaffen. In diese Stellen können die in § 71e Abs. 1, 6 und 7, §§ 71f, 71g und 71k G 131 genannten, nach § 71e Abs. 1 G 131 zu übernehmenden Personen mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 eingewiesen werden.

(7) Die Stellenpläne dürfen in jedem Einzelplan nur im Rahmen der für die Personalausgaben der Tit. 100 bis 105 für den Einzelplan insgesamt bewilligten Haushaltsmittel und nach der in Nr. 5 der Durchführungsbestimmungen (Zweite Anlage) getroffenen Regelung bewirtschaftet werden.

Art. 6

Die Verwendung der bei Kap. 0362 Tit. 760 veranschlagten Mittel ist, soweit sie bei den Landbauämtern und Universitätsbauämtern anfallen, bei Kap. 0374 Tit. 760 nachzuweisen. Soweit die Mittel für Maßnahmen verwendet werden, die bei den Tit. 730 bis 849 des Ordentlichen Haushalts bereits vorgetragen sind, ist der Aufwand bei diesen Titeln nachzuweisen.

Art. 7

(1) Die in das Rechnungsjahr 1964 aus Titeln des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1963 zu übertragenden Ausgaberechte und Haushaltsvorgriffe können mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen auf Sammeltitel oder auf die im Rechnungsjahr 1964 für gleiche Zwecke, jedoch unter anderer Titelnnummer vorgesehenen Einzeltitel übertragen werden. Soweit es sich um Sammeltitel handelt, die auf Einzeltitel aufgeteilt werden, kann die Übertragung mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen auf diese Einzeltitel erfolgen. Das gleiche gilt für die aus dem Rechnungsjahr 1964 auf das Rechnungsjahr 1965 zu übertragenden Ausgaberechte. Das Staatsministerium der Finanzen kann ferner in besonders begründeten Einzelfällen bestimmen, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 RHO keine Anwendung findet oder daß für Ausgabeansätze, die nicht als übertragbar bezeichnet sind, die Übertragbarkeit zugelassen wird, soweit Leistungen aus diesen Ausgabeansätzen für bereits bewilligte Maßnahmen noch im folgenden Rechnungsjahr erforderlich sind.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann abweichend von § 73 Abs. 2 RHO unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Willigungen des Haushalts für das Rechnungsjahr 1964 (Ausgaberechte) in Abgang stellen, soweit dies zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrags im Rechnungsjahr 1964 oder eines Fehlbetrags aus früheren Rechnungsjahren erforderlich ist. Insoweit hierdurch die Übertragbarkeit außer Wirksamkeit gesetzt wird, gelten die hiervon betroffenen Ausgabewilligungen als abgeschlossen.

(3) Abs. 2 gilt nicht für übertragbare Ausgabewilligungen, soweit bei diesen Ansätzen zweckgebundene Einnahmen ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt wurden.

(4) In Abweichung von § 31 Satz 2 RHO sind übertragbare Ausgabemittel mit anderen Ausgabemitteln deckungsfähig, soweit dies durch Haushaltsvermerk zugelassen ist.

Art. 8

Das Staatsministerium der Finanzen kann Vermögenswerte, die der Freistaat Bayern kraft eines ihm übertragenen Rückerstattungsanspruchs erworben hat, unter dem vollen Wert veräußern oder sich den Anspruch unter dem vollen Wert abgelden lassen, wenn und soweit die Bezahlung des vollen Wertes für den Pflichtigen unter Berücksichtigung der näheren Umstände seines Erwerbs und seiner allgemeinen wirtschaftlichen Lage eine besondere Härte wäre.

Art. 9

Für die Durchführung des Haushaltsplans und für die Aufstellung der Haushaltsrechnung gelten neben den allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen der Zweiten Anlage dieses Gesetzes.

Art. 10

Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erläßt das Staatsministerium der Finanzen. Die gesetzlichen Befugnisse des Bayer. Obersten Rechnungshofs werden dadurch nicht berührt.

Art. 11

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

München, den 9. April 1964

Der Bayerische Ministerpräsident
Goppel

Staatshaushalt 1964

Einzelplan	Vortrag	Betrag für 1964			Betrag für 1963		
		Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß -	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß -
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
					I. Ordentlicher		
01	Landtag und Senat	68 000	11 358 000	- 11 290 000	67 000	10 813 000	- 10 746 000
02	Ministerpräsident, Staatskanzlei und Staatsminister für Bundesangelegenheiten . .	837 400	5 586 100	- 4 748 700	803 500	5 213 700	- 4 410 200
03	Staatsministerium des Innern	163 305 500	1 298 686 200	- 1 135 380 700	115 506 200	1 261 072 100	- 1 145 565 900
04	Staatsministerium der Justiz	86 972 000	230 678 300	- 143 706 300	84 265 700	212 242 600	- 127 976 900
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	192 467 700	1 374 700 500	- 1 182 232 800	171 656 700	1 252 265 600	- 1 080 608 900
06	Staatsministerium der Finanzen	102 408 300	504 088 800	- 401 680 500	97 838 100	490 309 500	- 392 471 400
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr	30 376 700	88 720 100	- 58 343 400	29 015 600	84 032 700	- 55 017 100
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Ernährung und Landwirtschaft —	405 288 000	675 997 800	- 270 709 800	282 978 500	512 596 200	- 229 617 700
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Staatsforstverwaltung —	273 263 900	223 530 300	+ 49 733 600	251 212 300	214 167 400	+ 37 044 900
10	Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge	27 335 300	138 462 700	- 111 127 400	25 323 200	132 452 200	- 107 129 000
11	Oberster Rechnungshof	4 400	5 669 400	- 5 665 000	3 000	5 376 200	- 5 373 200
13	Allgemeine Finanzverwaltung	5 454 911 500	2 179 760 500	+ 3 275 151 000	5 094 370 200	1 972 498 800	+ 3 121 871 400
	Summe	6 737 238 700	6 737 238 700	—	6 153 040 000	6 153 040 000	—
					II. Außerordentlicher		
03	Staatsministerium des Innern	—	266 800 000	- 266 800 000	—	169 900 000	- 169 900 000
06	Staatsministerium der Finanzen	—	353 000	- 353 000	—	—	—
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr	—	29 700 000	- 29 700 000	—	28 575 000	- 28 575 000
10	Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge	—	500 000	- 500 000	—	650 000	- 650 000
13	Allgemeine Finanzverwaltung . . .	329 801 000	32 448 000	+ 297 353 000	229 857 000	30 732 000	+ 199 125 000
	Summe	329 801 000	329 801 000	—	229 857 000	229 857 000	—

Gesamtplan
Erste Anlage zum Haushaltsgesetz

Gegenüber 1963							
Einnahmen		Ausgaben		Überschuß		Zuschuß	
mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Staatshaushalt							
1 000	—	545 000	—	—	—	544 000	—
33 900	—	372 400	—	—	—	338 500	—
47 799 300	—	37 614 100	—	—	—	—	10 185 200
2 706 300	—	18 435 700	—	—	—	15 729 400	—
20 811 000	—	122 434 900	—	—	—	101 623 900	—
4 570 200	—	13 779 300	—	—	—	9 209 100	—
1 361 100	—	4 687 400	—	—	—	3 326 300	—
122 309 500	—	163 401 600	—	—	—	41 092 100	—
22 051 600	—	9 362 900	—	12 688 700	—	—	—
2 012 100	—	6 010 500	—	—	—	3 998 400	—
1 400	—	293 200	—	—	—	291 800	—
360 541 300	—	207 261 700	—	153 279 600	—	—	—
584 198 700	—	584 198 700	—	165 968 300	—	176 153 500	10 185 200
584 198 700	—	584 198 700	—	165 968 300	—	165 968 300	—
Staatshaushalt							
—	—	96 900 000	—	—	—	96 900 000	—
—	—	353 000	—	—	—	353 000	—
—	—	1 125 000	—	—	—	1 125 000	—
—	—	—	150 000	—	—	—	150 000
99 944 000	—	1 716 000	—	98 228 000	—	—	—
99 944 000	—	100 094 000	150 000	98 228 000	—	98 378 000	150 000
99 944 000	—	99 944 000	—	98 228 000	—	98 228 000	—

Staatshaushalt 1964

Einzelplan	Vortrag	Betrag für 1964			Betrag für 1963		
		Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß —	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß —
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
III. Ordentlicher und Außerordentlicher							
01	Landtag und Senat	68 000	11 358 000	— 11 290 000	67 000	10 813 000	— 10 746 000
02	Ministerpräsident Staatskanzlei und Staatsminister für Bundesangelegenheiten . .	837 400	5 586 100	— 4 748 700	803 500	5 213 700	— 4 410 200
03	Staatsministerium des Innern	163 305 500	1 565 486 200	— 1 402 180 700	115 506 200	1 430 972 100	— 1 315 465 900
04	Staatsministerium der Justiz	86 972 000	230 678 300	— 143 706 300	84 265 700	212 242 600	— 127 976 900
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	192 467 700	1 374 700 500	— 1 182 232 800	171 656 700	1 252 265 600	— 1 080 608 900
06	Staatsministerium der Finanzen	102 408 300	504 441 800	— 402 033 500	97 838 100	490 309 500	— 392 471 400
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr	30 376 700	118 420 100	— 88 043 400	29 015 600	112 607 700	— 83 592 100
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Ernährung und Landwirtschaft —	405 288 000	675 997 800	— 270 709 800	282 978 500	512 596 200	— 229 617 700
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Staatsforstverwaltung —	273 263 900	223 530 300	+ 49 733 600	251 212 300	214 167 400	+ 37 044 900
10	Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge	27 335 300	138 962 700	— 111 627 400	25 323 200	133 102 200	— 107 779 000
11	Oberster Rechnungshof	4 400	5 669 400	— 5 665 000	3 000	5 376 200	— 5 373 200
13	Allgemeine Finanzverwaltung	5 784 712 500	2 212 208 500	+ 3 572 504 000	5 324 227 200	2 003 230 800	+ 3 320 996 400
	Summe	7 067 039 700	7 067 039 700	—	6 382 897 000	6 382 897 000	—

Gesamtplan
Erste Anlage zum Haushaltsgesetz

Gegenüber 1963

Einnahmen		Ausgaben		Überschuß		Zuschuß	
mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Staatshaushalt zusammen							
1 000	—	545 000	—	—	—	544 000	—
33 900	—	372 400	—	—	—	338 500	—
47 799 300	—	134 514 100	—	—	—	86 714 800	—
2 706 300	—	18 435 700	—	—	—	15 729 400	—
20 811 000	—	122 434 900	—	—	—	101 623 900	—
4 570 200	—	14 132 300	—	—	—	9 562 100	—
1 361 100	—	5 812 400	—	—	—	4 451 300	—
122 309 500	—	163 401 600	—	—	—	41 092 100	—
22 051 600	—	9 362 900	—	12 688 700	—	—	—
2 012 100	—	5 860 500	—	—	—	3 848 400	—
1 400	—	293 200	—	—	—	291 800	—
460 485 300	—	208 977 700	—	251 507 600	—	—	—
684 142 700	—	634 142 700	—	264 196 300	—	264 196 300	—
684 142 700	—	684 142 700	—	264 196 300	—	264 196 300	—

Zweite Anlage zum Haushaltsgesetz**Durchführungsbestimmungen
zum Haushaltsgesetz 1964**

1. Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel sind die für die Unterteile folgender Titel veranschlagten Ausgabemittel gegenseitig deckungsfähig:

- a. Titel 201 (Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen)
 Unterteil a (Unterhaltung)
 Unterteil b (Ersatz) und
 Unterteil c (Ergänzung)
- b. Titel 207 (Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in Dienst- und Werkdienstwohnungen)
 Unterteil a (Unterhaltung)
 Unterteil b (Ersatz) und
 Unterteil c (Ergänzung)
- c. Titel 215 (Reisekostenvergütungen)
 Unterteil a (Inlandsreisen) und
 Unterteil b (Auslandsreisen)

Im übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushaltsplan enthaltenen Vermerken.

2. Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel können im Bedarfsfall zeitweilig offenstehende Stellen wie folgt besetzt werden:

- a. Stellen für planmäßige Beamte (Tit. 101) durch Beamte zur Anstellung und abgeordnete Beamte (Tit. 103), durch nichtbeamtete Kräfte (Tit. 104) und durch Anwärter (Tit. 105);
- b. Stellen für Beamte zur Anstellung (Tit. 103 Unterteil a) durch Anwärter (Tit. 105);
- c. Stellen für außer-(über-)tarifliche und tarifliche Angestellte (Tit. 104 Unterteil a Nr. 1 a und b) durch Angestellte für sonstige Hilfsleistungen (Tit. 104 Unterteil a Nr. 1 c) und durch Arbeiter (Tit. 104 Unterteil b).

Diese Stellen dürfen nur innerhalb der Gruppen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes mit Bediensteten aus Stellen gleicher Art oder niedrigerer Besoldungs- oder Vergütungsgruppen besetzt werden.

Dies gilt nicht für die auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes offenstehenden Stellen.

Stellen der Eingangsgruppe einer Laufbahn des höheren, gehobenen oder mittleren Dienstes dürfen mit Beamten der nächstniedrigeren Laufbahn besetzt werden, wenn diese die in den §§ 35 Abs. 6 oder 39 Abs. 6 der Laufbahnverordnung vorgeschriebene Bewährungszeit oder die in § 43 Abs. 2 aaO vorgeschriebene Einführungszeit ableisten und die für die Stelle vorgesehene Tätigkeit ausüben.

3. Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel dürfen im Bedarfsfalle Einsparungen bei den Ausgabemitteln der Tit. 108 (Beschäftigungsvergütungen, Trennungsschädigungen usw.) für Mehrausgaben der Tit. 217 (Umzugskostenvergütungen und Umzugskostenbeihilfen) verwendet werden.

Einsparungen bei den Ausgabemitteln der Tit. 205 (Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) dürfen innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel für Mehrausgaben der Tit. 204 (Unterhaltung der Gebäude) verwendet werden.

4. Aus Mitteln für Zuschüsse dürfen auch Darlehen gewährt werden, wenn auch damit der beabsichtigte Zweck erreicht werden kann.

Aus Mitteln der Tit. 217 dürfen auch Beiträge zum Instandsetzen und Beschaffen von Wohnungen für Staatsbedienstete als Trennungsschädigungsempfänger gewährt werden (Bek. des Staatsministeriums der Finanzen vom 18. März 1960 — FMBl. S. 263).

Aus Mitteln der Tit. 299 (Vermischte Verwaltungsausgaben) sind auch zu leisten die Ausgaben

- a) für Zuschüsse zu Gemeinschaftsveranstaltungen (FME vom 16. Mai 1960 — StAnz. Nr. 21),
- b) für die Übernahme von Rechtsverteidigungskosten für Verwaltungsangehörige (Bek. über den Rechtsschutz für Verwaltungsangehörige),
- c) für die Kosten der amtsärztlichen Untersuchung von Beamten und Bewerbern (Bek. vom 5. Juli 1963 — StAnz. Nr. 28),
- d) für den Ersatz von Sachschäden bei Unfällen im Dienst, soweit kein Dienstunfall vorliegt und das Staatsministerium der Finanzen eine allgemeine Regelung getroffen oder im Einzelfall zugestimmt hat,
- e) für die Kosten der Zusatzverpflegung (Infektionszulage) an Beamte (FM-Note vom 10. Juni 1963 Az.: P 1535/1 A-8594).

5. Bei der Bewirtschaftung der Mittel für Personalausgaben sind die Verwaltungen an die in der Zweckbestimmungsspalte ausgewiesenen Stellenpläne (§ 11 Abs. 2 RHO) und an die in den Erläuterungen ausgewiesenen Übersichten über den Bedarf an Beamten zur Anstellung (Tit. 103 Unterteil a), Anwärtern (Tit. 105) und Angestellten (Tit. 104 Unterteil a) nach der Zahl der Stellen und ihrer Eingruppierung gebunden. Dies gilt nicht für

„Sonstige Hilfsleistungen“ (Tit. 104 Unterteil a Nr. 1 c),

Tierärzte im Vorbereitungsdienst (Kap. 03 35 Tit. 105),

Rechtsreferendare (Kap. 04 03 Tit. 105 Zerlegungsabschnitt 2),

Beamte zur Anstellung bei Kap. 05 08 Tit. 103 (Privatdozenten, wissenschaftliche Assistenten und Oberassistenten),

Anwärter des höheren, gehobenen und mittleren Bibliothek- und Archivdienstes (Kap. 05 25 Tit. 105, Kap. 05 28 Tit. 105),

Studienreferendare (Kap. 05 36 Tit. 105),

Anwärter für das Lehramt an Mittelschulen (Kap. 05 37 Tit. 105),

Lehramtsanwärterinnen H (Kap. 05 40 Tit. 105 Zerlegungsabschnitt 2),

Bergreferendare (Kap. 07 03 Tit. 105).

Von den Übersichten über den Bedarf an tariflichen Angestellten darf vorübergehend nur dann abgewichen werden, wenn Angestellte nach der Vergütungsordnung infolge des Eintritts genau bestimmter, in ihrer Person liegender Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2 b BAT) einen tariflichen Anspruch auf Höhergruppierung haben, oder wenn Höhergruppierungen von Angestellten auf Grund sonstiger für den Freistaat Bayern verbindlicher, im Laufe des Rechnungsjahres in Kraft tretender Tarifverträge durchzuführen sind. Nach Möglichkeit sollen hierfür jedoch besetzbare freie Planstellen verwendet werden. Alle Höhergruppierungen auf Grund dieser Bestimmungen sind in den Verzeichnissen über die Besetzung der Planstellen (§ 40 RWB) besonders zu vermerken.

Die §§ 39 und 40 RWB sowie § 108 RRO gelten auch hinsichtlich der Beamten zur Anstellung, der Anwärter und der Angestellten mit den Ausnahmen nach Abs. 1, für die nicht die Planstellenzahlen, sondern die veranschlagten Beträge im Sinne des § 34 RHO bindend sind und für die daher die Ausgaben in den Titelbüchern in eigenen Titeln oder Buchungsabschnitten gesondert nachzuweisen sind.

Die in den Haushaltskapiteln eines Einzelplans bei den Titeln 100 bis 105 veranschlagten Mittel für Personalausgaben dürfen — insoweit in Abänderung der §§ 30, 31 und 76 RHO — im Vollzug des Haushaltsplans zu einer Summe zusammengefaßt und innerhalb des Einzelplans gemeinsam bewirtschaftet werden. Dies gilt nicht für die Ausnahmen nach Abs. 1 und für die bei den Titeln 103 b („Abgeordnete Beamte“) und 104 b („Löhne der Arbeiter“) und bei Kap. 05 08 Tit. 104 a veranschlagten Mittel. Soweit bei diesen nicht in die gemeinsame Bewirtschaftung der Personalausgaben einbezogenen Ansätzen über- oder außerplanmäßige Ausgaben erforderlich werden, kann das Staatsministerium der Finanzen die Zustimmung hierzu allgemein erteilen, wenn die Überschreitungen ausschließlich auf Stellenbesetzungen nach Nr. 2 zurückzuführen sind.

Die Gesamtsumme der gemeinsam bewirtschafteten Mittel darf nicht überschritten werden (vgl. § 36 Abs. 1 RHO).

6. Einnahmeveränderungen, die gegenüber dem Vorjahrsansatz fünf Prozent, höchstens jedoch 5000 DM, nicht überschreiten, sowie die Personal- und Sachausgaben, die die Vorjahrsansätze nicht überschreiten, sind im Haushaltsplan in Abweichung von § 8 Abs. 1 RHO nicht erläutert.

Soweit in Zweckbestimmungen für mehrere mit einem Gesamtbetrag veranschlagte Maßnahmen auf Anlagen zu den Einzelplänen verwiesen ist, sind die in diesen Anlagen aufgeführten Einzelzwecke mit ihren Beträgen ebenso bindend, wie wenn diese Beträge bei den Zweckbestimmungen einzeln aufgeführt wären, es sei denn, daß in den Anlagen etwas anderes bestimmt ist.

In den Erläuterungen aufgeführte Einzelbeträge für mehrere, in den Zweckbestimmungen mit einem Gesamtbetrag veranschlagte Maßnahmen (Unterteile eines Titels) sind für die Verwaltungen nach § 34 RHO bindend, wenn die Einzelbeträge in den Erläuterungen durch die Worte „Es entfallen auf“ gekennzeichnet sind (§ 6 Abs. 13 RWB). Die Überschreitung der Haushaltsmittel eines solchen bindenden Unterteils eines Titels bedarf in Anwendung des § 33 Abs. 1 RHO der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. Wenn die Überschreitung eines zweckgebundenen Unterteils aus Ersparnissen anderer Unterteile des gleichen Titels gedeckt werden kann und dadurch eine Überschreitung des Gesamtbetrages des Titels nicht eintritt, braucht aber die Überschreitung in der Haushaltsrechnung nicht als solche nachgewiesen und begründet zu werden. In den Anträgen auf Erteilung der Zustimmung zu einer solchen Haushaltsüberschreitung brauchen deshalb künftig nur die Gründe für das Staatsministerium der Finanzen, nicht aber für die Haushaltsrechnung aufgeführt werden. Für die Zerlegungsabschnitte 1 f der Tit. 104 gilt die unter Nr. 5 aufgeführte Sonderregelung.

7. Aus Mitteln der Tit. 111 (Prüfungsvergütungen) sind außer den Personalausgaben auch sämtliche mit der Prüfung zusammenhängenden Sachausgaben einschließlich der Reisekosten der mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Prüfer und Prüfungshelfer zu bestreiten.

Soweit Vergütungen und Löhne für Staatsbedienstete aus anderen als Personalausgabeansätzen zu leisten sind, sind auch die sonstigen Kosten (Beihilfen, Unterstützungen, Trennungsschädigungen, Übergangsgelder, Essenszuschüsse, Zuschüsse zu Gemeinschaftsveranstaltungen, Infektionszulagen u. dgl.) bei diesen Ansätzen zu leisten.

8. Rückerstattungen an Umsatzsteuer für Lieferungen aus Berlin und Erstattungen von Post- und Fernmeldegebühren, von Kosten für Fernmeldeanlagen sowie von Rundfunkgebühren sind in der Kassenrechnung von der Ausgabe abzusetzen.

Als Erstattung in diesem Sinn gilt nicht die Erhebung von Post- und Fernmeldegebühren nach Art. 13 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) oder von Postgebührenaufschlägen, die mit Erlösen für Lieferungen oder Leistungen des Staates vereinnahmt werden.

9. Hat eine Staatsbehörde für eine andere Staatsbehörde oder für eine nichtstaatliche Behörde für gemeinsame Zwecke Zahlungen geleistet, die innerhalb desselben Rechnungsjahres erstattet werden, so ist der Erstattungsbetrag, soweit Sachausgaben in Betracht kommen, durch Kürzung an den Ausgaben, soweit Personalausgaben in Betracht kommen, bei Tit. 8 zu vereinnahmen.
10. Aus den Ausgabemitteln für Neubauten und größere Um- und Erweiterungsbauten sind auch die Kosten der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht zu bestreiten.

- a) Ist die Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht den Staatsbehörden übertragen, so erhalten diese folgende Kostenanteile:

Bei einer anrechnungsfähigen Bausumme bis 100 000 DM 5 %

bei einer anrechnungsfähigen Bausumme bis 1 000 000 DM 4 1/2 %

bei einer anrechnungsfähigen Bausumme über 1 000 000 DM 4 %.

Bei Umbauten erhöhen sich diese Sätze um ein Drittel.

Die bei anrechnungsfähigen Bausummen bis bzw. über 1 Mio DM festgelegten Prozentsätze können erforderlichenfalls in begründeten Einzelfällen von der Obersten Baubehörde mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen bis auf höchstens 5 % erhöht werden.

- b) Sind für die Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht freiberuflich schaffende Architekten eingeschaltet und sind diesen die Leistungen nach § 19 (1) ganz oder teilweise und nach § 10 (5) der Gebührenordnung für Architekten (GOA) übertragen, so sind die vertraglich vereinbarten Vergütungen, ebenso wie die Auslagen der Architekten nach § 33 GOA aus den Bauausgabemitteln (gesonderter Ansatz bei den Baunebenkosten) zu bestreiten. Die GOA ist gemäß § 1 Abs. 2 der VO Pr.Nr. 66/50 vom 13. Oktober 1950 in der Fassung der VO Pr.Nr. 13/58 vom 11. November 1958 eine Höchstpreisvorschrift.

Für die Leistungen, die nicht von freiberuflich schaffenden Architekten, sondern von den staatlichen Bauämtern zu erbringen sind, können von den Bauämtern Mittel für Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht in folgender Höhe in Anspruch genommen werden:

Für die örtliche Bauführung:

1,3 % der anrechnungsfähigen Baukosten, ggf. erhöht um ein Drittel bei Umbauten (vgl. § 14 GOA);

für Teilleistungen nach § 19 (1) GOA:

- 0,9 % der anrechnungsfähigen Baukosten oder den sich nach dem Gesamtleistungsbild ergebenden Vergütungsanteil aus den Staffelsätzen nach Buchstabe a) abzüglich 1,3 %, falls dieser Anteil höher ist.
- c) Früher nach anderen Grundsätzen bewilligte Kostenanteile für Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht für noch nicht abgeschlossene Bauvorhaben bleiben bis zum Abschluß dieser Baumaßnahmen unverändert.
- d) Aus den Mitteln zur Bestreitung der Kosten der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht dürfen gedeckt werden:
1. Die Bezüge der zusätzlich verwendeten Dienstkräfte,
 2. die Sachausgaben nach Maßgabe der von der Obersten Baubehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Bayer. Obersten Rechnungshof erlassenen Richtlinien vom 17. Januar 1963 - Az - IV Z - 9083 b 51,
 3. die Reisekosten auch insoweit, als sie für die mit der unmittelbaren Bauaufsicht betrauten Beamten und Angestellten anfallen.
11. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der Einnahmen (einschl. der Einnahmereste) den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 RHO die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke der Ausgabebetitel nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgabereist und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.
- Zweckgebundene Einnahmen und Zuschüsse und Beiträge Dritter sind bei den zutreffenden Einnahmetiteln zu vereinnahmen und die hierdurch etwa erforderlich werdenden zusätzlichen Leistungen bei den zutreffenden Ausgabebetiteln zu verausgaben, auch wenn sie nicht oder nicht in voller Höhe veranschlagt sind. Solche als verwendet nachgewiesene zusätzlich notwendig werdende Ausgaben sind keine Haushaltsüberschreitungen im Sinne des § 33 und des § 76 RHO. Soweit solche Mittel ihrer Zweckbestimmung im laufenden Rechnungsjahr nicht zugeführt werden, dürfen sie — auch wenn sie im Haushaltsplan nicht oder nicht in ihrer vollen Höhe veranschlagt oder wenn sie zwar veranschlagt, aber nicht als übertragbar erklärt worden sind — abweichend von § 73 RHO und von Nr. 84 der Ersten Anweisung zum Vollzug des Reichshaushaltsrechts in den Ländern (1. VAHL) mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen in der Haushaltsrechnung als Ausgabereist nachgewiesen werden. Das Staatsministerium der Finanzen erläßt gemäß Art. 10 des Haushaltsgesetzes die näheren Anordnungen über die Behandlung dieser nicht oder nicht in voller Höhe veranschlagten zweckgebundenen Einnahmen und Zuschüsse und Beiträge Dritter für den Haushaltsvollzug.
- Soweit auf Leertitel Ausgaben aus Ausgabereisten geleistet werden, gelten diese nicht als überplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 33 RHO.
12. Die im Rechnungsjahr 1964 anfallenden, wirtschaftlich dem Rechnungsjahr 1965 zuzurechnenden Einnahmen und Ausgaben des Kap. 09 04 Tit. 15, 400 und 406 sind bis zur Buchung auf das Rechnungsjahr 1965 bei den Kassen als Verwahrunge und Vorschüsse nachzuweisen. Die Aus-

gaben dürfen nur mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und nur im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplans 1964 geleistet werden.

Die Wirtschaftsbetriebe des Staates, deren Wirtschaftsjahr 1964 vor dem 31. Dezember 1964 endet, dürfen nach Beendigung des Wirtschaftsjahres 1964 bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 1965 nach den Wirtschaftsplanen des Haushaltsentwurfs für das Rechnungsjahr 1965 (Anlage C zum Epl. 13) die Erträge und Aufwendungen bewirtschaften und Maßnahmen zur Vermehrung des Anlagevermögens (Investitionen) treffen, soweit das Staatsministerium der Finanzen zustimmt.

13. Für die Benützung von Dienstkraftwagen zu Privatwecken gelten die vom Staatsministerium der Finanzen erlassenen Bestimmungen.
14. An die Beamten, Angestellten und vollbeschäftigten Arbeiter dürfen, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, widerruflich die für den eigenen Verbrauch benötigten Erzeugnisse der betrieblichen Einrichtungen ihrer unmittelbaren Beschäftigungsdienststelle mit einer Ermäßigung bis zu 20 v. H. des ortsüblichen Kleinverkaufspreises abgegeben werden. Tarifvertragliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) und zur Änderung des Schulbedarfsgesetzes (SchBG)

Vom 9. April 1964

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden in der durch Gesetz vom 6. Dezember 1963 (GVBl. S. 223) letztmals geänderten Fassung vom 29. August 1960 (GVBl. S. 213) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und den Landkreisen im Rahmen der verbundenen Steuerwirtschaft in jedem Rechnungsjahr (Finanzausgleichsjahr) Schlüsselzuweisungen in Höhe von 12,5 v. H. des dem Staat im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden bis zum 30. September des vorhergehenden Kalenderjahres (Bezugszeitraum) verbliebenen Istaufkommens an Einkommen- und Körperschaftssteuer und an Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich (Schlüsselmasse).“

Art. 1 Abs. 2 entfällt; die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

2. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit dem nach Art. 2 Abs. 3 festgesetzten Grundbetrag vervielfältigt werden; hierbei werden für die Ermittlung der Ausgangsmeßzahl und des Hauptansatzes nach Ziff. 1, jedoch nicht der für die Ansätze nach Ziff. 2 bis 4 maßgebenden Einwohnerzahl, diejenigen Personen mit weiterem Wohnsitz in der Gemeinde, die in einer anderen Gemeinde zur Wohnbevölkerung gehören, der Einwohnerzahl der Gemeinde zugerechnet.“

Art. 3 Abs. 1 Ziff. 4 entfällt; die bisherige Ziff. 5 wird Ziff. 4; dementsprechend erhält Art. 2 Abs. 1 Satz 2 folgende Fassung:

„Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch den Kinderreichtum der Bevölkerung, den hohen Anteil der Unselbständigen an der Einwohnerzahl, die Lage in den leistungsschwächeren Grenzbezirken des Landes und den Bevölkerungszuwachs verursacht wird.“

3. Art. 8 entfällt; an seine Stelle tritt folgender Art. 8:

„(1) Der Staat stellt den Gemeinden das Aufkommen an Grunderwerbsteuer zur Verfügung. Die Mittel fließen den Gemeinden — für Grundstücke in gemeindefreien Gebieten den Landkreisen — nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens zu.

(2) Das Recht der kreisfreien Städte und Landkreise, Zuschläge zur Grunderwerbsteuer nach Art. 1 des Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlages zur Grunderwerbsteuer vom 28. Oktober 1952 (BayBS III S. 437) zu erheben, bleibt von Abs. 1 dieser Bestimmung unberührt.

(3) Durch Rechtsverordnung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern kann insbesondere bestimmt werden, wie eine Aufteilung vorzunehmen ist, wenn sich ein (einheitlicher) Erwerbsvorgang auf das Gebiet von mehreren Gemeinden oder von Gemeinden und gemeindefreien Gebieten erstreckt, und bis zu welchem Grundstückswert in solchen Fällen eine Aufteilung unterbleibt.“

4. In Art. 13a Abs. 3 treten an die Stelle der Worte „mehr als 10000 Einwohner“ die Worte „mehr als 5000 Einwohner“.

5. In Art. 13b Abs. 2 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „mit nicht mehr als 10000 Einwohnern“ die Worte „mit nicht mehr als 5000 Einwohnern“.

6. Art. 14a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Abweichend von Art. 13 Abs. 2 bemessen sich im Rechnungsjahr 1964 die Beträge, welche den Gemeinden, die am 30. Juni 1962 mehr als 5000, aber nicht mehr als 10000 Einwohner hatten, gemäß Art. 13a zufließen, nach dem jeweiligen örtlichen Aufkommen vom 1. Mai bis 30. September 1963, das mit 2,42532 vervielfältigt wird.“

7. Hinter Art. 14a wird folgender Art. 14b eingefügt:

„Die Kostenanteile, die nach § 13 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes vom 14. August 1963 (BGBl. I S. 681) dem Land bei Kreuzungen mit Kreis- und Gemeindestraßen entstehen, werden dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer entnommen; der Kostenanteil ist grundsätzlich den jeweils nach Art. 13a, 13b Abs. 1 oder 13b Abs. 2 Satz 2 bis 6 zur Verfügung gestellten Mitteln zu entnehmen; im Härtefall werden Zuschüsse aus Art. 13c gewährt.“

§ 2

Art. 16 des Schulbedarfsgesetzes vom 11. Januar 1939 (BayBS II S. 588) erhält folgende Fassung:

„Für Neu- und Erweiterungsbauten von öffentlichen Volksschulen gewährt der Staat Finanzhilfe im Rahmen der jährlich im Staatshaushalt für den kommunalen Finanzausgleich bereitgestellten Mittel; insoweit sind die Bezirke von ihrer Verpflichtung, Beihilfen zur Aufbringung des Schulbedarfs zu gewähren (Art. 15), entlastet.“

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Finanzausgleichsgeset-

zes unter Berücksichtigung der in § 1 dieses Gesetzes und in § 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 6. Dezember 1963 (GVBl. S. 223) niedergelegten Änderungen in neuer Fassung zu veröffentlichen.

München, den 9. April 1964

Der Bayerische Ministerpräsident
Goppel

Fünftes Gesetz

über die Gewährung von Zins- und Tilgungsbeihilfen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues

Vom 9. April 1964

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern ab 1. Januar 1964 zu Lasten des Freistaates Bayern für die Dauer von höchstens 20 Jahren Verpflichtungen zur Gewährung von laufenden Zins- und Tilgungsbeihilfen für Darlehen der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt im Betrage von vierundsechzig Millionen Deutsche Mark zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues einzugehen.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

München, den 9. April 1964

Der Bayerische Ministerpräsident
Goppel

Zwölftes Gesetz

über Zins- und Tilgungszuschüsse des Bayerischen Staates zu Maßnahmen des nichtstaatlichen Wasser- und Wegebaues

Vom 9. April 1964

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab 1. Januar 1964 zu Lasten des Freistaates Bayern Zins- und Tilgungszuschüsse zu Darlehen Dritter für die folgenden Maßnahmen von Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu gewähren, und zwar bis zur Dauer der Laufzeit dieser Darlehen:

1. Unterhaltung und Ausbau von Gewässern sowie Bodenkulturunternehmen, Lawinenverbauungen und Maßnahmen für wasserwirtschaftliche Zwecke in den Niederschlagsgebieten nicht ausgebauter Wildbäche bis zu einem Gesamtdarlehensbetrag von . . . 8 Mio DM
2. Errichtung von Wasserversorgungsanlagen bis zu einem Gesamtdarlehensbetrag von 45 Mio DM
3. Errichtung von Abwasseranlagen bis zu einem Gesamtdarlehensbetrag von 10 Mio DM.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

München, den 9. April 1964

Der Bayerische Ministerpräsident
Goppel

Gesetz**über die Übertragung von Zuständigkeiten für die Überwachung elektrischer Energieanlagen und Energieverbrauchsgeräte in landwirtschaftlichen Betrieben und ländlichen Anwesen****Vom 9. April 1964**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Der Vollzug des § 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 31. August 1937 (RGBl. I S. 918) in der Fassung der Verordnung vom 17. Juli 1942 (RGBl. I S. 468) mit Ausnahme der Absätze 2 und 4 sowie der Vollzug der §§ 3 und 6 dieser Verordnung obliegt den Kreisverwaltungsbehörden. Diese werden insoweit ermächtigt,

- a) Einzelanordnungen nach § 13 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes zu treffen,
- b) Maßnahmen des Zwangsvollzuges nach § 15 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes anzuordnen und durchzuführen,
- c) Strafanträge nach § 15 Abs. 4 des Energiewirtschaftsgesetzes zu stellen.

(2) Die zur Durchführung dieser Bestimmungen erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1964 in Kraft.

München, den 9. April 1964

Der Bayerische Ministerpräsident
Goppel

Verordnung**über die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit****Vom 9. April 1964**

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Verfassung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die durch die Verordnung der Bayerischen Staatsregierung vom 11. November 1955 (BayBS I S. 18) bei der Bayerischen Staatskanzlei errichtete Bayerische Landeszentrale für Heimatdienst erhält die Bezeichnung „Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit“. Sie untersteht der Aufsicht des Ministerpräsidenten.

(2) Die Landeszentrale für politische Bildungsarbeit hat ihren Sitz in München.

§ 2

(1) Die Landeszentrale für politische Bildungsarbeit hat die Aufgabe, auf überparteilicher Grundlage das Gedankengut der freiheitlich-demokratischen Staatsordnung im Bewußtsein der Bevölkerung zu fördern und zu festigen.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe arbeitet die Landeszentrale für politische Bildungsarbeit mit allen Einrichtungen und Vereinigungen zusammen, welche sich der staatsbürgerlichen Erziehung und Fortbildung widmen.

§ 3

(1) Für die Landeszentrale für politische Bildungsarbeit wird ein hauptamtlicher Leiter bestellt.

(2) Der Leiter bewirtschaftet die im Haushaltsplan des Ministerpräsidenten und der Staatskanzlei für die sachliche Arbeit der Landeszentrale vorgesehenen Mittel nach Maßgabe der vom Ministerpräsidenten erteilten allgemeinen oder besonderen Weisungen.

§ 4

Der Leiter kann mit Zustimmung des Ministerpräsidenten für einzelne Vorhaben oder Aufgaben der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit Arbeitsausschüsse bilden, in die neben Beauftragten der zuständigen Geschäftsbereiche der Staatsregierung die Vertreter der einschlägigen Einrichtungen und Vereinigungen auf Landesebene berufen werden.

§ 5

Der Leiter legt spätestens am 1. Mai jeden Jahres der Staatsregierung einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Haushaltsjahr vor.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Errichtung einer Bayerischen Landeszentrale für Heimatdienst vom 11. November 1955 (BayBS I S. 18) außer Kraft.

München, den 9. April 1964

Der Bayerische Ministerpräsident
Goppel

Verordnung**zur Änderung der Schulordnung für die Höheren Schulen in Bayern****Vom 27. Januar 1964**

Auf Grund der Art. 5 Abs. 2, Art. 9, 10, 29, 35 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) und der Art. 128 Abs. 1, 130, 131, 132, 133 Abs. 1, 134 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Höheren Schulen in Bayern vom 22. August 1961 (GVBl. S. 217) wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Höhere Schule unterrichtet in Pflicht- und Wahlfächern, in der Oberstufe außerdem in Arbeitsgemeinschaften. Daneben können freie Arbeitsgruppen geführt werden.“

(2) Die Pflicht- und Wahlfächer sowie die Arbeitsgemeinschaften sind in der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Stunden-tafel festgelegt.

(3) Welche Wahlfächer im Rahmen der Stunden-tafel an der einzelnen Schule gegeben werden, entscheidet der Direktor. Er genehmigt auch die Einrichtung freier Arbeitsgruppen.“

2. § 14 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Über die Zulassung zur Teilnahme an wahlfreien Unterrichtsfächern, Arbeitsgemeinschaften und freien Arbeitsgruppen entscheidet der Direktor nach den gegebenen Verhältnissen.“

3. In § 20 Abs. 2 Satz 2 entfällt „Sozialkunde“.

4. § 22 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Nach Ablauf der Probezeit, die in der Regel nicht länger als ein halbes Schuljahr dauert, beschließt der Lehrerrat, ob der Schüler in der höheren Klasse verbleibt oder in die vorausgehende zurückverwiesen wird.“

5. § 29 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Privatschüler legen die Reifeprüfung im wesentlichen unter den gleichen Bedingungen ab wie die Schüler der Schule. Sie können jedoch die Reifeprüfung nur dann teilen, wenn sie bis zur Reifeprüfung eine Höhere Schule besucht haben.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1964 in Kraft.

München, den 27. Januar 1964

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Maunz, Staatsminister

Verordnung

über die Ausgestaltung und Aufstellung der Höhenmaße und Pegel (HPV)

Vom 24. Februar 1964

Auf Grund des Art. 31 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes vom 26. Juli 1962 (GVBl. S. 143) und des Art. 55 Nr. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

I. Höhenmaße

§ 1

Art des Höhenmaßes

Bleibende Höhenmaße sind Eichpfähle mit Rückmarken.

§ 2

Eichpfähle

(1) Der Eichpfahl besteht aus einem Eisengerippe (Abb. 1 der Anlage 1), das in einem Betonblock eingelassen wird (Abb. 3 der Anlage 1).

(2) Die Bestandteile des Eisengerippes sind:

1. eine gußeiserne, runde Fußscheibe von 300 mm Durchmesser mit zentrisch eingeschnittenem Muttergewinde;
2. ein mindestens 1000 mm langes Stahlrohr von 34 mm äußerem Durchmesser mit an beiden Enden angeschnittenem Schraubengewinde;
3. eine wie die Fußscheibe beschaffene Deckscheibe, in deren Mittelpunkt ein hohler, mit einem Gewinde versehener Knopf angebracht ist; der Knopf, dessen höchster Punkt 50 mm über der Oberfläche der Deckscheibe liegt, dient zum Aufsetzen der Nivellierlatte beim Einwiegen der Deckscheibe;
4. eine wie die Fußscheibe beschaffene Mittelscheibe von 360 mm Durchmesser zwischen Fußscheibe und Deckscheibe (Abb. 2 der Anlage 1), wenn der Wasserstand eine bestimmte Mindesthöhe nicht unterschreiten darf.

(3) Die Oberfläche der Deckscheibe wird in die festgesetzte Wasserhöhe, die Oberfläche der Mittelscheibe

in die festgesetzte Mindesthöhe des Wasserstands gelegt. Beträgt der Abstand der Mittelscheibe von der Deckscheibe mehr als 500 mm, so ist anstatt der Mittelscheibe in möglichst geringem Abstand vom Eichpfahl für die festgesetzte Mindesthöhe des Wasserstandes ein zweiter Eichpfahl zu setzen.

§ 3

Rückmarken

Die Rückmarken sind 200 mm lange Kugelbolzen aus nichtrostendem Stahl (Abb. 4 und 5 der Anlage 1); sie sind Festpunkte zur Nachprüfung der Höhenlage des Eichpfahls. Auf den Kugelbolzen muß eine Nivellierlatte aufgesetzt werden können.

§ 4

Standort des Höhenmaßes

(1) Der Standort des Höhenmaßes wird vom amtlichen Sachverständigen bestimmt; er ist so zu wählen, daß der Eichpfahl bei den zugehörigen Wasserständen immer vom Wasser gespült wird und für die Beteiligten und zur behördlichen Überwachung leicht sichtbar und zugänglich ist. Der Eichpfahl ist insbesondere von Treibzeug, Sand, Schlamm und Geröll freizuhalten.

(2) Der Eichpfahl ist mit dem Bauwerk der Stauanlage baulich unmittelbar zu verbinden oder in einer eigenen Baugrube aufzustellen. Er ist nach den anerkannten Regeln der Baukunst so zu gründen, daß er sich nicht setzen kann; auf festem Baugrund muß das Betonfundament unterhalb der Fußscheibe mindestens in Frosttiefe gegründet sein.

(3) Die Rückmarken sind unabhängig vom Unterbau des Eichpfahls und unabhängig voneinander so anzubringen, daß ihre Höhenlagen gesichert sind; sie werden in Mauern oder auf unveränderlichen Betonunterlagen eingelassen.

§ 5

Höhenlage des Höhenmaßes

(1) Das Höhenmaß ist auf Normal-Null (NN) zu beziehen. Ausnahmen können von der Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem amtlichen Sachverständigen zugelassen werden. Der Ausgangspunkt für das Anschlußnivelement und seine Höhe sind in der Niederschrift nach § 6 Abs. 3 anzugeben.

(2) Die Höhenbeziehung muß durch einen vom amtlichen Sachverständigen als geeignet anerkannten Ingenieur hergestellt werden. Sie kann auf Antrag des Unternehmers auch vom amtlichen Sachverständigen hergestellt werden.

(3) Die Höhenlage des Eichpfahls ist gegen mindestens 3 Rückmarken (Festpunkte) festzulegen.

§ 6

Aufstellung des Höhenmaßes

(1) Die Kreisverwaltungsbehörde hat vor dem Aufstau zur Aufstellung des Höhenmaßes den Unternehmer und den amtlichen Sachverständigen zu laden.

(2) Wenn der Standort des Höhenmaßes festliegt (§ 4), hat der Unternehmer die Rückmarken zu setzen und die Aufstellung des Eichpfahls vorzubereiten. Der amtliche Sachverständige hat die Oberfläche der Deckscheibe und, wenn vorhanden, der Mittelscheibe des Eichpfahls auf die festgesetzte Wasserhöhe einzuwiegen und gegen die Rückmarken festzulegen.

(3) Der amtliche Sachverständige hat über seine Tätigkeit eine Niederschrift anzufertigen und diese mit einem Lageplan der Kreisverwaltungsbehörde zur Aufbewahrung zu übergeben. Die Niederschrift muß enthalten:

1. den Bestand der Anlage zur Zeit der Aufstellung des Höhenmaßes,
2. Form, Standort und Bauart des Höhenmaßes,
3. die Höhen des Eichpfahls und der Rückmarken,
4. die Höhenunterschiede zwischen dem Eichpfahl und den einzelnen Rückmarken,
5. die Angabe des Ausgangspunktes für das Anschlußnivellement und seine Höhe.

(4) Der amtliche Sachverständige und der Unternehmer müssen die Niederschrift unterzeichnen.

§ 7

Berichtigung und Erneuerung des Höhenmaßes

(1) Die Kreisverwaltungsbehörde kann die Berichtigung oder Erneuerung eines bestehenden Höhenmaßes oder seiner Teile verlangen, insbesondere wenn sich das ursprüngliche Höhenmaß geändert hat oder wenn feststeht, daß das Höhenmaß der festgesetzten Wasserhöhe nicht entspricht. Werden ein bestehendes Höhenmaß oder seine Teile berichtigt oder erneuert, so gelten die Vorschriften über die Aufstellung entsprechend.

(2) Wird anstatt des alten Eichpfahls ein neuer gesetzt, so ist der alte unverzüglich zu entfernen oder unbrauchbar zu machen.

II. Pegel

§ 8

Arten der Pegel

Als Pegel sind Schreibpegel mit Lattenpegel aufzustellen. Die Kreisverwaltungsbehörde kann im Einvernehmen mit dem amtlichen Sachverständigen zustimmen, daß nur ein Lattenpegel aufgestellt wird, wenn die fortlaufende Aufzeichnung der Wasserstände nicht notwendig ist.

§ 9

Beschaffenheit des Pegels

(1) Der Schreibpegel zeichnet den Wasserstand als Ganglinie auf einem Pegelbogen oder Registrierstreifen auf. Das Pegelhäuschen, in dem der Schreibpegel untergebracht ist, muß mit dem von der Staatsbauverwaltung verwendeten Normalschloß versehen sein.

(2) Der Lattenpegel besteht aus einer Latte aus Stahl oder Leichtmetallguß, die an ihrem Unterbau (z. B. Ufermauer, Pfahl) mit Schrauben befestigt wird. Zum Ablesen des Wasserstandes trägt die Latte eine Teilung von 1 cm oder 2 cm. Der Lattenpegel wird in der Regel senkrecht aufgestellt; er kann als Schrägpegel mit verzerrter Teilung oder als Treppenpegel angeordnet werden. Können von einer Pegellatte nicht alle Wasserstände abgelesen werden, so sind im gleichen Flußquerschnitt weitere Pegellatten zu setzen (Staffelpegel).

(3) Zum Pegel gehören Rückmarken. Für die Rückmarken gelten § 3 und § 4 Abs. 3 entsprechend.

(4) Wie der Pegel im einzelnen auszugestalten ist, bestimmt die Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem amtlichen Sachverständigen.

§ 10

Standort des Pegels

Der Standort des Pegels wird vom amtlichen Sachverständigen bestimmt. Er ist so zu wählen, daß alle vorkommenden Wasserstände abgelesen werden

können und daß der Pegel nicht durch Eis, Treibzeug oder Schiffe beschädigt werden kann.

§ 11

Höhenlage des Pegels

(1) Der Pegelnullpunkt ist so tief zu legen, daß Ablesungen unter Null nicht vorkommen.

(2) Der Pegelnullpunkt ist auf Normal-Null zu beziehen. Der Ausgangspunkt für das Anschlußnivellement und seine Höhen sind dem amtlichen Sachverständigen schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Höhenlage des Pegels ist gegen mindestens 3 Rückmarken (Pegelfestpunkte) festzulegen.

(4) Die Höhenbeziehungen müssen durch einen vom amtlichen Sachverständigen als geeignet anerkannten Ingenieur hergestellt werden. Die Höhenlagen sind dem amtlichen Sachverständigen mitzuteilen. Auf Antrag des Unternehmers können die Höhenbeziehungen auch vom amtlichen Sachverständigen hergestellt werden.

(5) Der Pegel ist mindestens alle drei Jahre auf seine Höhenlage gegenüber den Rückmarken zu prüfen. Über die Prüfung und eine Berichtigung der Höhenlage des Pegels hat der Unternehmer eine Niederschrift von dem prüfenden Ingenieur nach Anlage 2 fertigen zu lassen. Sie ist mindestens zwanzig Jahre aufzubewahren und dem amtlichen Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

§ 12

Anzeigespflicht

Der Zeitpunkt der Aufstellung und der Erneuerung des Pegels und eine Berichtigung sind dem amtlichen Sachverständigen anzuzeigen.

§ 13

Wartung und Beobachtung des Pegels

(1) Der Unternehmer hat die Pegelanlage in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten; insbesondere hat er dafür zu sorgen, daß der Lattenpegel und der Pegelschacht des Schreibpegels dauernd in freier Verbindung mit dem Gewässer stehen.

(2) Der Unternehmer hat den Pegel so zu beobachten, daß eine laufende Überwachung der Wasserstände möglich ist. Er hat hierüber ein Beobachtungsbuch zu führen. Das Schaubild der Wasserstände und das Beobachtungsbuch sind mindestens zwanzig Jahre aufzubewahren und dem amtlichen Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

§ 14

Amtlicher Sachverständiger

Amtlicher Sachverständiger im Sinne dieser Verordnung ist das Wasserwirtschaftsamt (Straßen- und Wasserbauamt).

III. Schlußvorschrift

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 1963 in Kraft.

München, den 24. Februar 1964

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Junker, Staatsminister

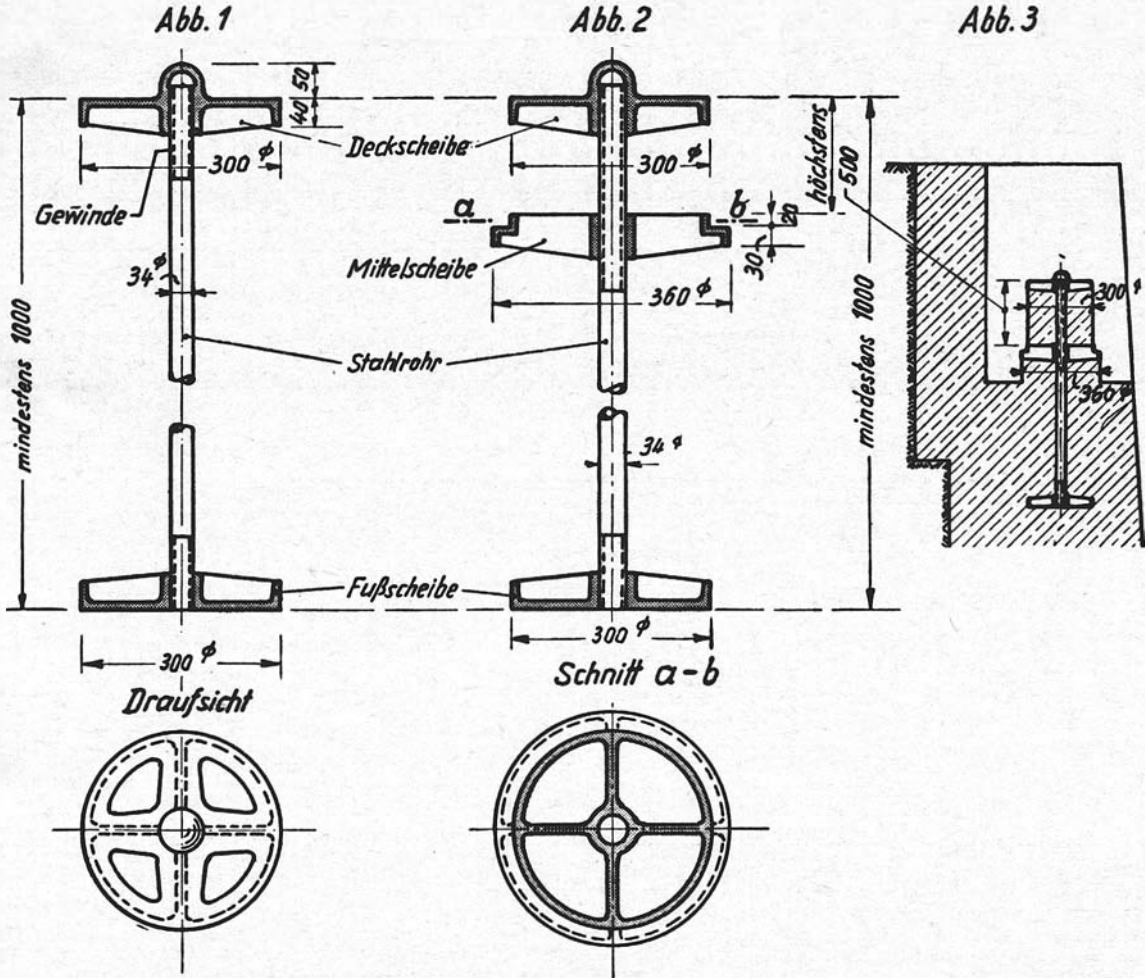
Anlage 1

zur Verordnung über die Ausgestaltung und Aufstellung der Höhenmaße und Pegel (HPV) vom 24. Februar 1964

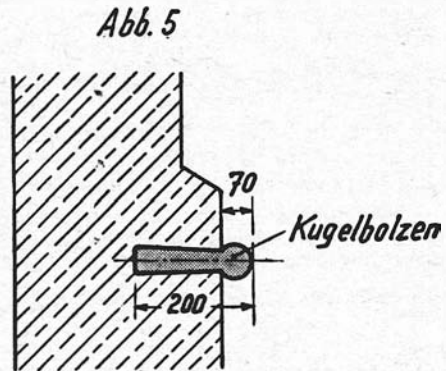
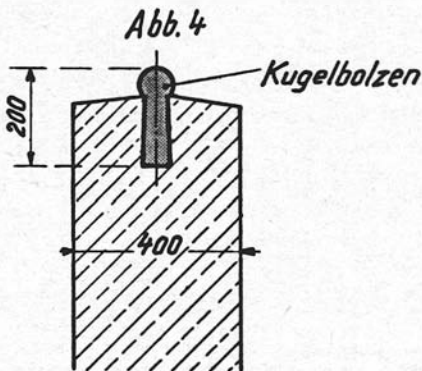
Pläne für das Höhenmaß

1. Eichpfahl

Maße in mm



2. Rückmarken



Anlage 2

zur Verordnung über die Ausgestaltung und Aufstellung der Höhenmaße und Pegel (HPV) vom 24. Februar 1964

(Vorderseite)

Prüfung des Pegels Nr.

am (Anlage)

des/der (Eigentümer der Anlage)

Gewässer

Der Pegel ist am durch
geprüft worden.

Benutzte Pegelfestpunkte (Rückmarken) und einnivellierte Pegelteilstriche	Sollhöhe des Festpunkts über (+) oder unter (—) dem Pegelnullpunkt (Sollhöhenunterschied) h	Vorgefundene Höhe des Pegelteilstrichs über (+) oder unter (—)		Abweichung des Pegelteilstrichs von seiner Sollage + = zu hoch — = zu tief
		dem benutzten Festpunkt h'	der Sollage des Pegelnullpunkts $h_i = h + h'$	
	m	m	m	mm
Pegelfestpunkt (Rückmarke 1)				
Teilstrich der Staffel I				
Teilstrich der Staffel II				
Teilstrich der Staffel III				
Pegelfestpunkt (Rückmarke 2)				
Teilstrich der Staffel I				
Teilstrich der Staffel II				
Teilstrich der Staffel III				

Außerdem ist der Pegelfestpunkt (Rückmarke 1) mit dem Pegelfestpunkt (Rückmarke 3) verglichen worden.

Rückmarke 1
..... Sollhöhenunterschied m

Rückmarke 3
..... Sollhöhenunterschied m

..... Unterschied: m

Gemessener Unterschied: m

..... Abweichung: mm

(Rückseite)

Für den Lattenpegel

Wasserstand: cm Uhr

Die Höhenlage des ist am berichtigt worden. Der Pegel ist deshalb am nochmals geprüft worden.

Zustand des Pegels:

Bemerkungen: (z. B. Die Fehllage des oberen Pegelstückes bestand vermutlich seit Februar 1963)

Für den Schreibpegel

Von der Wasserstandsschreibfeder angezeigter Wasserstand cm Uhr. Abweichung gegenüber dem Lattenpegel cm.

Die Wasserstandsschreibfeder ist auf den Wasserstand am Lattenpegel eingestellt worden.
brauchte nicht zu werden

Vorgefundene Stellung der Basisschreibfedern oben richtig falsch.
unten richtig falsch

Die Wasserstandsschreibfeder war um Stunden Minuten voraus, zeigte die richtige Zeit.
zurück

Der Schwimmerschacht stand mit dem Außenwasser in freier Verbindung.
nicht in

Zustand des Pegels:

Bemerkungen: (z. B. Die Trommel ist um 12.45 Uhr um 10 Minuten zurückgestellt worden.)

Geprüft:

....., den

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, München Redaktion: A. König, 8 München, Prinzregentenstraße 7. Druck: Münchener Zeitungsverlag, 8 München 3, Bayerstr 57/61 Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal Bezugspreis Ausgabe A vierteljährlich DM 2,90 Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pfg., je weitere 4 Seiten 10 Pfg. + Porto. Einzelnummern nur durch die Buchh. J. Schweitzer Sortiment, 8 München 2, Ottostr. 1a.